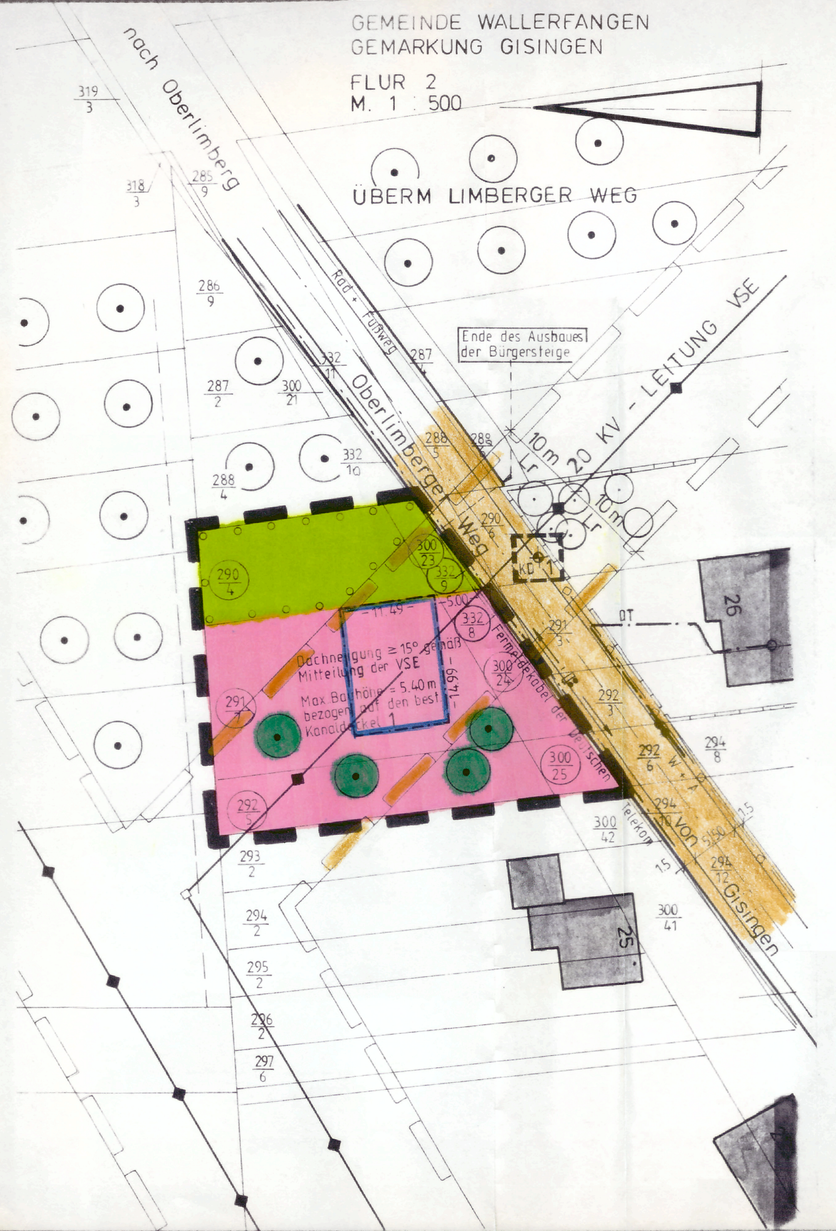

Pflanzliste

Apfelsorten:

1.	Prinz Albert
2.	Hauxapfel
3.	James Grieve
4.	Winter Rambour
5.	Rhein. Bohnapfel
6.	Erbachhofer
7.	Engelsberger
8.	Jakob Fischer
9.	Roter Boskoop
10.	Schöner v. Boskoop
11.	Gloster
12.	Goldparmäne
13.	Querina
14.	Alkmene
15.	Luxemb.Renette
16.	Jakob Lebel
17.	Kaiser Wilhelm
18.	Ontario
19.	Hilde

Birnensorten:

1.	Pastorenbirne
2.	Gute Graue
3.	Gräfin v. Paris
4.	Österr. Mostbirne
5.	Clapps Liebling
6.	Conference

Kirschsorten:

1.	Büttners Knorpelkirsche
2.	Hedelfinger Riesenkirsche
3.	Schneiders Späte
4.	Frühe Ludwig

Zwetschen, Mirabellen, Mispeln

1.	Hauszwetsche
2.	Mirabelle Nancy
3.	Mispel

Sonstige Bäume

1.	Bergahorn	4.	Speierling
2.	Winterlinde	5.	Walnuß
3.	Rotdorn	6.	Roßkastanie

Pfähle mit Verbißschutz

Planzeichen-Erläuterung gemäß PlanV vom 18.12.1990

Bestand	*Planung*	
		Geltungsbereich der Satzung
	max Bauhöhe 5.40m	Die maximale Bauhöhe beträgt gemäß Forderung der VSE 5,40 m, bezogen auf den gekennzeichneten Kanaldeckel 1 bei Dachneigung ≥ 15°
		zulässige überbaubare Grundstücksfläche
		bestehende Gebäude
		bestehende Obstbäume
		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von ortstypischen und standortgerechten Obst bzw. Laubbäumen
20 KV		bestehende 20 KV-Freileitung mit Leitungsrecht zugunsten der VSE
		bestehende Verkehrsfläche
A KD 1		bestehender -Abwasserkanal bestehender Kanaldeckel 1
W DT		bestehende Wasserleitung bestehendes Fernmeldekabel der DeutschenTelekom

Lageplan M. 1: 500

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2141 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fasstung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Bereich „Nördlich des Oberlimberger Weg" der Gemeinde Wallerfangen, Gemeindebezirk Gisingen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1.	Bauhöhe	max. 5,40 m bezogen auf den gekennzeichneten Kanaldeckel 1 bei Dachneigung ≥ 15°
2.	überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
3.	Flächen für Stellplätze und Garagen	nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
4.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit Bodenbefestigungsmaterialien herzustellen, die wasserdruchlässig sind.
5.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen	siehe Lageplan Die im Lageplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen ist mit Obst- bzw. Laubbäumen gemäß Pflanzliste zu überstellen. Pro 100 m² ist ein Obst- bzw. Laubbaum anzupflanzen. Alle Anpflanzungen sind gemäß § 48 Saarl. Nachbarrechtsgesetz vorzunehmen. Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen ist wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme, gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 8a BNatSchG dringend erforderlich. Bei der Beantragung der Einzelbaugenehmigung sind die festgesetzten Grünstrukturen in einem Freiflächengestaltungsplan gemäß § 3 Abs. 5 BauVorlVO nachzuweisen.

Dieser Lageplan M. 1:500 ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB über die Festlegung der Grenzen, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich „Nördlich des Oberlimberger Weg" der Gemeinde Wallerfangen, Gemeindebezirk Gisingen.

Wallerfangen, den 14. Juli 1998

Bürgermeister: (Wiltz)

Aufgestellt: Kreisplanungsstelle Saarlouis
Saarlouis, den 03. Juni 1997

Bearbeitet: Jungmann

Geprüft: Hewer

SAARLAND
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken